



- | 3 | Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so tritt in den Vorstand für die restliche Amtszeit der Nachfolgekandidat ein.
- | 4 | Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- | 5 | Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufstellung eines Haushalts- und eines Arbeitsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie die Erarbeitung eines Rechenschaftsberichtes,
 - c) die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Vereinslebens nach den Vorschlägen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Genehmigung der Haushaltspläne und der Erlass der Geschäftsordnungen für die einzelnen Geschäftsbereiche,
 - e) die Entgegennahme der Jahresberichte der Beiräte und besonderen Vertreter,
 - f) die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte, die enge Zusammenarbeit mit den Beiräten und den besonderen Vertretern,
 - g) die Entlastung der besonderen Vertreter,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) der Vorstand vertritt den Verein im "Beirat Schloss Neuenburg".
- | 6 | Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Aufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen. Der Vorstandsvorsitzende, ein Mitglied des Vorstandes oder ein Vereinsmitglied kann mit der hauptamtlichen Geschäftsführertätigkeit betraut werden. Die Abberufung erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.
- | 7 | Dem Vorstand ist ausdrücklich erlaubt, pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes und an die besonderen Vertreter zu zahlen.
- | 8 | Die in den Vorstand gewählten Mitglieder, die hauptberuflich in einem Geschäftsbereich des Vereins tätig sind, haben bei Beschlüssen, die ihre eigenen Angelegenheiten betreffen, kein Stimmrecht. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der jeweils Stimmberechtigten gefasst und protokolliert. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Beiräte

- | 1 | Den Beiräten obliegt die Beratung des Vorstandes, die Förderung und kritische Begutachtung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Projekte des Vereins.
- | 2 | Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand berufen und abberufen. Ver-

einsmitglieder können entsprechende Vorschläge an den Vorstand richten. Die einzelnen Beiräte sollten in der Regel nicht mehr als 10 Mitglieder haben.

- | 3 | Die Mitglieder der Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- | 4 | Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- | 5 | Zu den Beiratssitzungen sind der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter einzuladen.
- | 6 | Die Empfehlungen der Beiräte werden nach dem Konsensprinzip gefasst und protokolliert und dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand fasst entsprechende Beschlüsse.

§ 10 Besondere Vertreter

- | 1 | Für bestimmte Geschäftsbereiche können besondere Vertreter durch den Vorstand bestellt werden, die nicht Mitglied des Vorstandes, jedoch Mitglied des Vereins sein müssen.
- | 2 | Die Vertretungsmacht eines besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Die Vertretungsmacht wird durch den Vorstand festgelegt.
- | 3 | Die Grundlage der Arbeit der besonderen Vertreter bildet eine Geschäftsordnung.
- | 4 | Die Prüfung der einzelnen Geschäftsbereiche erfolgt durch die staatlichen und kommunalen Kontrollorgane und die des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

- | 1 | Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- | 2 | Die Auflösung kann nur nach Beendigung des vollen Geschäftsjahres erfolgen.
- | 3 | Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen dem Träger des Museums - derzeit der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt - zu, mit der Zweckbindung, die Mittel zur Fortführung der Ziele des Vereins zur Rettung und Erhaltung der Neuenburg e. V. einzusetzen.

Diese geänderte Satzung wurde auf der Grundlage der ersten Satzung von 1990 - zuletzt geändert am 28.08.2004 - erarbeitet und am 27.03.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Aktuell ist der Verein beim Amtsgericht Stendal unter der laufenden Nummer VR45480 in das Vereinsregister eingetragen.

Satzung

Geschäftsstelle: Schloss 1
D-06632 Freyburg (Unstrut)

Tel.: 034464 36761

Fax: 034464 36760

verein@schloss-neuenburg.de

www.schloss-neuenburg.de



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- | 1 | Der Verein wurde am 20. Juni 1990 gegründet und führt den Namen "Verein zur Rettung und Erhaltung der Neuenburg e. V.". Er ist beim Amtsgericht Naumburg in das Vereinsregister unter der laufenden Nummer 35 eingetragen.
- | 2 | Der Sitz des Vereins ist Freyburg (Unstrut), die Geschäftsstelle ist Schloss Neuenburg.
- | 3 | Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- | 1 | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- | 2 | Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- | 3 | Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
- | 4 | Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

- | 1 | Der Verein hat die denkmalgerechte Erhaltung und die dem Kulturdenkmal entsprechende Nutzung des Schlosses Neuenburg zum Ziel.

§ 4 Aufgaben

- | 1 | Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:
 - a) die Förderung der denkmalgerechten Instandsetzung und Erhaltung von Schloss Neuenburg,
 - b) die Förderung, Beratung und Unterstützung des Museums durch Beiräte,
 - c) die Installation zweckdienlicher Geschäftsbereiche,
 - d) die Förderung der Geschichts- und Heimatforschung,
 - e) die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeit,
 - f) die Spendenakquisition,

- g) die Beantragung von Fördergeldern und anderen Zuwendungen,
- h) der Einsatz der Mittel des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Ziele und bei Spenden mit Zweckbestimmung gemäß dem Spenderwillen,
- i) die Entscheidung über den Einsatz nicht zweckgebundener Zuwendungen zur Verwirklichung der Vereinsziele.

§ 5 Mitgliedschaft

- | 1 | Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- | 2 | Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- | 3 | Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich mittels Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- | 4 | Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) sich für die Verwirklichung der Ziele dieser Satzung einzusetzen,
 - b) ihren Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist im I. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht befreit.
- | 5 | Die Mitglieder erhalten:
 - a) einen Mitgliedsausweis, der zum kostenlosen Eintritt in das Museum Schloss Neuenburg berechtigt,
 - b) Einladungen zu Ausstellungen und Veranstaltungen,
 - c) Informationen zu geplanten Vorhaben des Vereins.
- | 6 | Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Gesellschaft,
 - b) durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein bei satzungswidrigem Verhalten, worüber der Vorstand entscheidet,
 - d) bei Ausbleiben des Jahresbeitrages trotz Zahlungserinnerung, 1. Mahnung und 2. Mahnung mit Fristsetzung.

§ 6 Organe des Vereins

- | 1 | Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die besonderen Vertreter.

§ 7 Mitgliederversammlung

- | 1 | Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzuberufen.
Auf Antrag des Vorstandes, einer der Beiräte oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei Bedarf einzuberufen.
- | 2 | Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können Gäste geladen werden.
- | 3 | Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Beratung und die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins, soweit ihre Erledigung nicht dem Vorstand, den Beiräten oder den besonderen Vertretern zustehen,
 - b) die Mitwirkung an der inhaltlichen Gestaltung des Vereinslebens,
 - c) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und die Entlastung von Kassenprüfern,
 - e) die Entgegennahme des Arbeitsberichtes und des Haushaltsplanes des Vereins sowie der Informationen zur Arbeit der Beiräte und der besonderen Vertreter,
 - f) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - g) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- | 4 | Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- | 5 | Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem Vertreter ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- | 1 | Der Vorstand umfasst folgende Mitglieder:
 - a) den Vorstandsvorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c) den Schatzmeister und den Stellvertreter,
 - d) den Schriftführer und den Stellvertreter,
 - e) bis zu drei weitere Mitglieder.
- | 2 | Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung schriftlich und geheim. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.